

--

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Menschenhandel  
 Ziel 2: Effektive Bekämpfung des Organhandels  
 Ziel 3: Effektive Verfolgung von strafbaren Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen  
 Ziel 4: Umfassende Pönalisierung von Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Ausweitung der Straftatbestände gegen Menschenhandel  
 Maßnahme 2: Schaffung von Straftatbeständen gegen Organhandel  
 Maßnahme 3: Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 StGB  
 Maßnahme 4: Ausweitung des Anwendungsbereichs des Kriegsverbrechens des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-70	-420	-428	-437	-444
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-70</b>	<b>-420</b>	<b>-428</b>	<b>-437</b>	<b>-444</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Strafrechtsänderungsgesetz 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Strafrechtsänderungsgesetz 2026

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	12.06.2026

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)
  - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

1. Die bis 15. Juli 2026 ins nationale Recht umzusetzende Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vom 24. Juni 2024 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweitung der Strafbestimmungen gegen Menschenhandel.
2. Das von Österreich am 25. März 2015 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (im Folgenden: "Organhandels-Übereinkommen") enthält einige Straftatbestände, die im österreichischen Recht derzeit noch nicht vorgesehen sind. Damit fehlen die innerstaatlichen Voraussetzungen zur Ratifizierung des Übereinkommens.
3. Die im Änderungsprotokoll („Montreal Protokoll“) von 2014 zum Tokioter Übereinkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen geforderte umfassende Gerichtsbarkeit als Land- und Halterstaat von Luftfahrzeugen ist im österreichischen Strafanwendungsrecht noch nicht vorgesehen.
4. Die Verwendung von Waffen, die durch nichtentdeckbare Splitter verletzen, und von blindmachenden Laserwaffen stellen keine Kriegsverbrechen nach § 321f StGB idgF dar.

### Ziele

#### Ziel 1: Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Menschenhandel

Beschreibung des Ziels:

Neue Ausbeutungsformen fallen unter den Straftatbestand Menschenhandel. Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden, werden vor der Erbringung von Dienstleistungen unter ausbeuterischen Bedingungen geschützt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ausweitung der Straftatbestände gegen Menschenhandel

## **Ziel 2: Effektive Bekämpfung des Organhandels**

Beschreibung des Ziels:

Finanziell motivierte Organentnahmen und Vermittlungstätigkeiten sowie der Handel mit oder die Verwendung unerlaubt entnommener Organe sind gerichtlich strafbar.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Schaffung von Straftatbeständen gegen Organhandel

## **Ziel 3: Effektive Verfolgung von strafbaren Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen**

Beschreibung des Ziels:

Vorsehen einer umfassenden inländischen Gerichtsbarkeit als Lande- und Halterstaat bei strafbaren Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 StGB

## **Ziel 4: Umfassende Pönalisierung von Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung**

Beschreibung des Ziels:

Anpassung an die Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Ausweitung des Anwendungsbereichs des Kriegsverbrechens des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Ausweitung der Straftatbestände gegen Menschenhandel**

Beschreibung der Maßnahme:

- Erweiterung der Ausbeutungsformen in § 104a Abs. 3 StGB um die Zwangsheirat, die Leihmuttschaft und die rechtsmissbräuchliche Adoption;
- Einführung eines Straftatbestands gegen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Opfers von Menschenhandel (§ 104b StGB);
- Einführung eines Erschwerungsgrundes betreffend die Verbreitung sexualbezogener Bildaufnahmen von Opfern nach § 104a StGB (§ 33 Abs. 4 StGB).

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Menschenhandel

### **Maßnahme 2: Schaffung von Straftatbeständen gegen Organhandel**

Beschreibung der Maßnahme:

- Einführung eines Straftatbestandes gegen finanziell motivierte Organentnahmen und Vermittlungstätigkeiten (§ 110b StGB);
- Einführung eines Straftatbestandes gegen den Handel mit oder die Verwendung unerlaubt entnommener Organe (§ 110c StGB);
- Gesonderte Erfassung einer Organentnahme trotz Widerspruchs des verstorbenen Spenders mit höherer Strafdrohung in § 190 Abs. 1a und 1b StGB;
- Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Z 4a StGB auf unerlaubte Organentnahmen und Organhandel.

Umsetzung von:

Ziel 2: Effektive Bekämpfung des Organhandels

### **Maßnahme 3: Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 StGB**

Beschreibung der Maßnahme:

Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 StGB auf strafbare Handlungen an Bord eines Luftfahrzeugs, wenn Österreich Lande- oder Halterstaat ist

Umsetzung von:

Ziel 3: Effektive Verfolgung von strafbaren Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen

### **Maßnahme 4: Ausweitung des Anwendungsbereichs des Kriegsverbrechens des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung**

Beschreibung der Maßnahme:

Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 321f Abs. 1 StGB um die Verwendung von Waffen, die durch nichtentdeckbare Splitter verletzen, und von blindmachenden Laserwaffen

Umsetzung von:

Ziel 4: Umfassende Pönalisierung von Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>1.799</b>	<b>70</b>	<b>420</b>	<b>428</b>	<b>437</b>	<b>444</b>
davon Bund	1.799	70	420	428	437	444
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-1.799</b>	<b>-70</b>	<b>-420</b>	<b>-428</b>	<b>-437</b>	<b>-444</b>
davon Bund	-1.799	-70	-420	-428	-437	-444
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>1.799</b>	<b>70</b>	<b>420</b>	<b>428</b>	<b>437</b>	<b>444</b>
davon Bund	1.799	70	420	428	437	444
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-1.799</b>	<b>-70</b>	<b>-420</b>	<b>-428</b>	<b>-437</b>	<b>-444</b>
davon Bund	-1.799	-70	-420	-428	-437	-444
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0



**Anhang****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		70	420	428	437	444	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<b>Bedeckung erfolgt durch</b>	<b>Betroffenes Detailbudget</b>	<b>Aus Detailbudget</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
gem. BFG bzw. BFRG	130202 Oberlandesgericht Wien		35	210	214	219	222
gem. BFG bzw. BFRG	130203 Oberlandesgericht Linz		14	84	86	87	89
gem. BFG bzw. BFRG	130204 Oberlandesgericht Graz		14	84	85	87	89
gem. BFG bzw. BFRG	130205 Oberlandesgericht Innsbruck		7	42	43	44	44

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem Budget der UG 13.

Die Verteilung der Aufwendungen für die zusätzlichen Planstellen im Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte wurde entsprechend des Verhältnisses der Personalausgaben 50 (OLG Wien) : 20 (OLG Linz) : 20 (OLG Graz) : 10 (OLG Innsbruck) vorgenommen.

**Personalaufwand**

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund	52	0,50	311	3,00	317	3,0	323	3,00	329	3,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>52</b>	<b>0,50</b>	<b>311</b>	<b>3,00</b>	<b>317</b>	<b>3,00</b>	<b>323</b>	<b>3,00</b>	<b>329</b>	<b>3,00</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
VBÄ Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	0,17	1,00	1,00	1,00	1,00
VBÄ Richter bzw. Richterin	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	0,08	0,50	0,50	0,50	0,50
VBÄ Supportbereich	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	0,25	1,50	1,50	1,50	1,50

Aufgrund der Einführung neuer Straftatbestände bzw. der Erweiterung der Strafbarkeit bestehender Tatbestände und der Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit wird ein zusätzlicher Anfall von ca. 200 Verfahren pro Jahr bei den Staatsanwaltschaften (davon ca. 20 im BA-Bereich) sowie ein zusätzlicher Anfall von ca. 45 Verfahren bei den Gerichten geschätzt.

Diese grobe Schätzung erfolgt – soweit vorhanden – unter Heranziehung rezenter Anfalls- und Erledigungszahlen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu vergleichbaren bzw. nunmehr geänderten Straftatbeständen. Nach einer Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) fielen in den letzten fünf Jahren bei den Staatsanwaltschaften 365 Verfahren wegen § 104a StGB an und es wurden 56 Anklagen bei Gericht eingebracht. Aufgrund der Erweiterung des Tatbestands um die neuen Ausbeutungsformen der Zwangsheirat, Leihmutterchaft und rechtsmissbräuchlicher Adoption wird ein Mehranfall bei den Staatsanwaltschaften von 35 Verfahren jährlich geschätzt, für den neuen § 104b StGB ein Anfall in St von 40 Verfahren.

Die Straftatbestände im Bereich des Organhandels (§ 110b, § 110c, § 190 Abs. 1a und 1b StGB) sind gänzlich neu, sodass eine Aufwandsschätzung noch schwieriger wird. Einen gewissen Anhaltspunkt kann der Anfall zum bestehenden § 190 StGB bieten (ca. 80 pro Jahr), insgesamt werden durch die neuen bzw. erweiterten Tatbestände rund 60 Verfahren an Neuanfall in St geschätzt.

Zu § 321f StGB liegen keine relevanten statistischen Informationen aus der VJ vor, der zukünftige jährliche Anfall wird im niedrigen einstelligen Bereich geschätzt.

Für die vorgeschlagene Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit in § 64 StGB besteht kein Zahlenmaterial, das als Vergleichsgröße herangezogen werden könnte. Es werden rund 60 Verfahren an Mehranfall bei den Staatsanwaltschaften geschätzt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Verfahren wegen Menschen- und Organhandels sowie wegen Verletzung des Völkerstrafrechts üblicherweise eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen, was einen höheren Aufwand als in durchschnittlichen Strafverfahren nach sich zieht (Notwendigkeit von Rechtshilfeersuchen etc). Dasselbe gilt für die neuen Verfahren infolge Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit.

Auf Basis dieser Anfallszahlen und der vorhandenen Zeitwerte ergibt sich somit insgesamt ein personeller Mehrbedarf von 1,0 staatsanwaltschaftlichen VBÄ (St 1), 0,5 richterlichen VBÄ (R1) sowie 1,5 VBÄ im Supportbereich.

Für das Jahr des Inkrafttretens (2026) werden die finanziellen Auswirkungen aliquot angenommen.

Nach Maßgabe der durch die Novelle angenommenen Steigerungen der Gerichtsverfahren ist auch von einer Steigerung der Zahl der Verurteilungen zu teil-/bzw. unbedingten Strafen maximal im niedrigen zweistelligen Bereich auszugehen. Daraus resultiert ein Mehraufwand im Bereich des Strafvollzugs. Die Hafttagskosten betragen für 2024 € 203,67 und der Grenzkostensatz € 55,21. Eine konkrete Schätzung des „Mehr“ an Hafttagen ist jedoch mit derart vielen Unsicherheiten verbunden, dass sie weder möglich, noch zielführend ist.

### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd.)	2026	2027	2028	2029	2030
--------------------------------	------	------	------	------	------

€)

Bund	18	109	111	114	115
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	18,00	109,00	111	114	115



**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.06.2026 12:07:20

WFA Version: 0.1

OID: 4752

A0|B0|D0